

Kurzstellungnahme

zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze

anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für
Wirtschaft und Technologie des deutschen Bundestags
am 15. Dezember 2008

1 Beschleunigung durch das Energieleitungsausbaugesetz

Der BDEW unterstützt die Initiative der Bundesregierung, den dringend erforderlichen Ausbau der Übertragungsnetze durch eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren voranzubringen. Es ist unabdingbar, zur Wahrung der elektrischen Systemsicherheit und Systembalance alle Anstrengungen zum Ausbau der Netze zu verstärken, um so die Voraussetzungen zu schaffen, auch in Zukunft alle regenerativen Energieerzeuger und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zu integrieren, einen ungehinderten Netzzugang für Anschlussbegehrende zu gewährleisten und um einen freien Wettbewerb zu fördern. Grundsätzlich sind in dem vorliegenden Kabinettsentwurf eines Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) richtige Ansätze zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für neue Leitungsbau-Projekte zu erkennen.

Deutschland braucht dringend neue Übertragungskapazitäten.

Die Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit konkreter Leitungsverbindungen zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz durch die Aufnahme in einen Bedarfsplan schafft die wesentliche Voraussetzung. Dies ergibt sich insbesondere unter dem Blickwinkel der folgenden aktuellen Rahmenbedingungen:

- weiterhin starker Anstieg der vorrangig abzunehmenden Strommengen aus EEG-Anlagen (Offshore-Wind, Solar, Biomasse)
- Maßnahmen zur Vermeidung von Engpässen (Anstieg der Häufigkeit von Redispatch-Maßnahmen, Regionenmodell der ÜNB)
- langwierige Genehmigungsverfahren für neue Leitungsprojekte
- Festlegungen zur Netzentgeltregulierung.

2 Kernpositionen des BDEW zum Entwurf eines Energieleitungsausbaugesetzes

Über die positiven Ansätze des Gesetzentwurfs hinaus sieht der BDEW die Notwendigkeit und die Möglichkeit, Hindernisse des Netzausbaus abzubauen und Beschleunigungspotenziale auszuschöpfen. Die Kernpositionen des BDEW lassen sich vor diesem Hintergrund wie folgt zusammenfassen:

Verfahrensbeschleunigung:

- Bei Bedarf oder auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiber sollten ergänzende Leitungsvorhaben vor Ablauf von 5 Jahren in den Bedarfsplan aufgenommen werden können.
- Um im Voraus sicherzustellen, dass die Regelungen auch im Raumordnungsverfahren Anwendung finden, sollte der Geltungsbereich neben Planfeststellung und Plangenehmigung auch das Raumordnungsverfahren umfassen.

- Die Leitungstrassen sollten – vergleichbar wie bei Straßenplanungen – im Rahmen eines Linienbestimmungsverfahrens durch eine Behörde verbindlich festgelegt werden. Dadurch kann zügig über die Fragen der Trassierung und Ausführung neuer Leitungsprojekte diskutiert werden. Im Falle eines Linienbestimmungsverfahrens wäre die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens entbehrlich.
- Der Gesetzentwurf lässt den Vorrang des Baus neuer Freileitungen auf **vorhandenen** Trassen als wichtiges Element der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vermissen. Die beschleunigende Wirkung des EnLAG wird insofern unnötig verringert.

Erdverkabelung:

- Der BDEW steht der Technologie der Erdverkabelung im Höchstspannungsbereich skeptisch gegenüber. Die Technologie kann eine Verteuerung der Netznutzung und Einschränkungen der Versorgungssicherheit zur Folge haben. Zudem bestehen grundsätzliche Zweifel an der Umweltfreundlichkeit der Technologie.
- Der BDEW betont, dass vor einer rechtlichen Erweiterung der Verkabelungsmöglichkeiten zunächst die Durchführung und umfassende Auswertung der Pilotvorhaben abgewartet werden müsse.
- Das Kriterium der 200- und 400-Meter-Abstandsregelung im Hinblick auf die Vorsorge vor elektromagnetischen Feldern ist zu hinterfragen.
- Das Kriterium der „technischen und wirtschaftlichen Effizienz“ führt zu Unsicherheiten im Planfeststellungsverfahren und damit zu weiteren Verzögerungen.

Kostenumlage:

Regelungen zur Kostenumlage bedürfen aus den folgenden Gründen der Weiterentwicklung:

- Der Parameter "Länge des Übertragungsnetzes", auf den der vorgeschlagene Belastungsausgleich als Grundlage eines Aufteilungsschlüssels für anfallende Kabelverlegungskosten abstellt, ist bislang nicht genau definiert.
- Für den Fall der Wälzung von „Mehrkosten“ wäre ein konkreter Vergleichsfall (Bau einer Freileitung) zu definieren.
- Als Schlüssel für den Belastungsausgleich der Kabelkosten (Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln) nach § 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfes sind neben der Leitungslänge weitere Alternativen denkbar und vom Gesetzgeber in Betracht zu ziehen.

Risikoabsicherung bei der Finanzierung

Fragen zur Risikoabsicherung bei der Finanzierung von Leitungsprojekten durch die Netzbetreiber sind bisher nicht verbindlich geregelt. Die Risiken entstehen insbesondere dadurch, dass der ÜNB:

- wegen der langfristigen Planung von Netzverstärkungsmaßnahmen absehbare weitere Netzanschlüsse berücksichtigen muss (z.B. zeitversetzter Anschluss mehrerer Offshore-Windparks an einem Netzanschlusspunkt im Übertragungsnetz),
- wegen der Vorlaufzeit bei der Planung der Netzverstärkungsmaßnahmen in Vorleistung treten muss (z.B. Bestellung von Transformatoren),
- hohe laufende Betriebskosten hat (z.B. bei Kabelanschlüssen von Offshore-Windparks),
- ein höheres Risiko hinsichtlich des vorzeitigen Ersatzes im Rahmen der Pilotprojekte trägt (Kabelfehler).

Hierzu sind zum Beispiel Nachbesserungen an den Grundsätzen der Genehmigung von Investitionsbudgets zu Gunsten der Netzbetreiber durch die Bundesnetzagentur notwendig. Dies betrifft insbesondere die Verzinsung für Anlagen im Bau, einzelfallbezogenen Ausgleich der Nachfinanzierungskosten (sog. (t-2) – Effekt), Anerkennung tatsächlicher Fremdkapitalzinsen.

Die Kosten, die sich für den Netzbetreiber aus dem EnLAG ergeben, sind innerhalb der Anreizregulierung als dauerhaft nicht beeinflussbar zu definieren.

Stellungnahme

zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze

anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für
Wirtschaft und Technologie des deutschen Bundestags
am 15. Dezember 2008

1 Allgemeine Vorbemerkung

Grundsätzlich unterstützt der BDEW die Initiative der Bundesregierung, den dringend erforderlichen Ausbau der Übertragungsnetze durch eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren voranzubringen. Es ist unabdingbar, zur Wahrung der elektrischen Systemsicherheit und Systembalance alle Anstrengungen zum Ausbau der Netze zu verstärken, um so die Voraussetzungen zu schaffen, auch in Zukunft alle regenerativen Energieerzeuger und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zu integrieren, einen ungehinderten Netzzugang für Anschlussberehende zu gewährleisten und um einen freien Wettbewerb zu fördern. Grundsätzlich sind in dem vorliegenden Kabinettsentwurf eines Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) richtige Ansätze zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für neue Leitungsbau-Projekte zu erkennen.

2 Beschleunigungsmaßnahmen

a) Bedarfsplan vordringlicher Leitungsbauvorhaben

Deutschland braucht dringend neue Übertragungskapazitäten: Die Feststellung der energie-wirtschaftlichen Notwendigkeit konkreter Leitungsverbindungen zum Anschluss neuer Kraftwerke oder zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz durch die Aufnahme in einen Bedarfsplan schafft dafür die wesentliche Voraussetzung. Folgende weitere Änderungen des Planungsrechts könnten die Ausbaubeschleunigung jedoch ebenfalls maßgeblich befördern:

- Bei Bedarf oder auf Antrag der Übertragungsnetzbetreiber sollten ergänzende Leitungsvorhaben vor Ablauf von 5 Jahren in den Bedarfsplan aufgenommen werden können.
- Um im Voraus sicherzustellen, dass die Regelungen auch im Raumordnungsverfahren Anwendung finden, sollte der Geltungsbereich neben Planfeststellung und Plangenehmigung auch das Raumordnungsverfahren umfassen.
- Die Leitungstrassen sollten – vergleichbar wie bei Straßenplanungen – im Rahmen eines Linienbestimmungsverfahrens durch eine Behörde verbindlich festgelegt werden. Dadurch kann zügig über die Fragen der Trassierung und Ausführung neuer Leitungsprojekte diskutiert werden. Im Falle eines Linienbestimmungsverfahrens wäre die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens entbehrlich.
- Der Gesetzentwurf lässt den Vorrang des Baus neuer Freileitungen auf vorhandenen Trassen als wichtiges Element der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vermissen. Die beschleunigende Wirkung des EnLAG wird insofern enorm verringert.

b) Straffung des Rechtsweges

Mit der zentralen Zuweisung von Rechtsstreitigkeiten an das Bundesverwaltungsgericht übernimmt die Bundesregierung konsequent eine Regelung, die bei anderen zentralen Infrastrukturmaßnahmen wie Eisenbahnverbindungen, Bundesautobahnen oder Wasserstraßen zu einer spürbaren Gesamtbeschleunigung der Projektdurchführung geführt hat.

3 Erdverkabelung

a) Grundlegende Anmerkungen

Die im Gesetzesentwurf für das EnLAG vorgeschlagene Lösung, eine Erprobung und ausführliche Untersuchungen der Verkabelungstechnologie im Rahmen von vier Pilotvorhaben durchzuführen ist sinnvoll. Einer Ergänzung der vorgeschlagenen Pilotprojekte oder gar einer flächendeckenden Verkabelung von Höchstspannungsleitungen oder dem Einsatz völlig neuer, bislang nicht hinreichend erprobter Techniken zur Stromübertragung steht der BDEW hingegen sehr kritisch gegenüber. Eine Erdverkabelung ist in der Regel noch immer mit erheblichen technischen und betrieblichen Nachteilen verbunden. Je nach Anzahl der Kabelstromkreise ist eine Verkabelung vier bis zehn Mal teurer als der Bau von Freileitungen. Auch unter Beachtung der Stromverlustkosten sind Kabel deutlich unwirtschaftlicher als Freileitungen. Eine entsprechende **Verteuerung der Netznutzung** wäre unweigerlich die Folge. Dies steht im eklatanten Widerspruch zu den Bemühungen der Bundesregierung sowie der Bundesnetzagentur, günstige Netzentgelte zu sichern. Hier ist auch das besondere Interesse der Netzbetreiber an einem Vorrang für Freileitungen zu sehen:

Die Netzbetreiber werden in der öffentlichen Wahrnehmung oftmals für alle weiteren Kostensteigerungen im Netz verantwortlich gemacht – unabhängig davon, ob sie die Mehrkosten tatsächlich zu vertreten haben.

Eine verstärkte Verlegung von Erdkabeln auf der 380-kV-Höchstspannungsebene kann zudem die **Versorgungssicherheit** einschränken und hat somit direkten Einfluss auf die Versorgungsqualität. Dies resultiert vor allem aus einer erhöhten Nichtverfügbarkeit im Schadensfall, da eine Reparatur mitunter mehrere Wochen und damit erheblich länger als bei Freileitungen dauert. Die Sicherheit der Stromversorgung darf nicht mittels eines experimentellen Einsatzes neuer Technologien gefährdet werden. Die Folgen für den Standort Deutschland, seine Industrie und für die Kunden der Energieversorgungsunternehmen wären nicht verantwortbar. Auch im Hinblick auf die Zielerreichung beim Zubau Erneuerbarer Energien könnte dies ggf. zeitverzögernd wirken.

Im Zeitraum bis zum Nachweis der technischen und wirtschaftlichen Eignung einer Verkabelung von Höchstspannungsleitungen und deren **Nachhaltigkeit** muss eine bewährte **Lösung nach dem Stand der Technik** gemäß § 49 EnWG für die Sicherung der Übertragungsaufgaben genutzt werden. Hier sollte mit Augenmaß die weitere technische und wirtschaftliche Entwicklung beobachtet und ausgewertet werden.

Auch aus **Umweltschutzgründen** ist eine **Verkabelung** im Höchstspannungsbereich **nicht vorteilhaft**. Allein der erforderliche Erdaushub für die unterirdischen Bauwerke sowie der Bau der Anlagen am Übergang zwischen Freileitung und Kabel bedeuten erhebliche Eingriffe mit entsprechenden Auswirkungen (z.B. dauerhafter Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Fauna/Flora).

Es ist zu begrüßen, dass durch das EnLAG nunmehr eine **abschließende bundesrechtliche Regelung** zu den Möglichkeiten einer Erdverkabelung getroffen wird. Hierdurch werden unnötige Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eigener landesrechtlicher Vorschriften vermieden. Höchstspannungsleitungsbauvorhaben überschreiten zudem in der Regel die Grenzen der Bundesländer. Die unterschiedliche Ausgestaltung der landesrechtlichen Vorgaben führt dabei bereits jetzt zu Verfahrensverzögerungen. Einer weiteren Rechtszersplitterung wird daher nunmehr vorgebeugt.

b) Pilotvorhaben zur Verkabelung

Die Umsetzung einzelner, genau festgelegter Verkabelungsprojekte als Pilotprojekte ist im Grundsatz sehr zu begrüßen. Der BDEW und seine Mitgliedsunternehmen befürchten allerdings, dass die gesetzlich vorgeschriebene versuchsweise Einführung von Teilverkabelungen dazu führt, dass bei künftigen Investitionsvorhaben in 380-kV-Leitungen generell mit der Forderung nach Verkabelung zu rechnen ist und sowohl die bereits laufenden als auch die anstehenden Genehmigungsverfahren massiv verzögert werden. Damit wäre insbesondere die rechtzeitige Realisierung der dena-I-Leitungsbauprojekte gefährdet. Erste Anzeichen hierfür sind schon bei den laufenden Genehmigungsverfahren feststellbar.

Die unterirdische Verlegung von Höchstspannungsleitungen stellt derzeit noch nicht den Stand der Technik dar.¹ Sinn eines Pilotprojektes ist der Nachweis der Eignung der untersuchten Lösung insbesondere auch im Hinblick auf deren Nachhaltigkeit. Von daher kann nicht ein Pilotversuch (hier Teilverkabelung) als Standardlösung für eine zwingend erforderliche Übertragungsaufgabe genutzt werden. Im Zeitraum bis zum Nachweis der technischen und wirtschaftlichen Eignung und deren Nachhaltigkeit muss eine bewährte Lösung nach dem Stand der Technik (§ 49 EnWG) für die Sicherung der Übertragungsaufgaben genutzt werden. Der Pilotversuch muss folglich „parallel“ und unabhängig von der Übertragungsaufgabe erfolgen und darf die Netzsicherheit nicht gefährden.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Pilotvorhaben für die Verkabelung von Übertragungsleitungen sollten von allen Beteiligten als wirklicher Praxistest genutzt werden, um die Auswirkungen der Kabeltechnik auf die Systemsicherheit, die Ökologie und die langfristige Wirtschaftlichkeit der Stromversorgung genau zu prüfen.

Der BDEW schlägt deswegen eine intensive und umfassende politische und wissenschaftliche Begleitung dieser Vorhaben vor. Insbesondere sollten dabei Technik und Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und die tatsächliche Beschleunigungswirkung des Einsatzes von Kabeln

¹ So auch z.B. Landesraumordnungsprogramm von Niedersachsen, Seite 3, Ziffer 07, Sätze 4 und 5.

untersucht werden. Der Gesetzgeber sollte den vorgesehenen Prüfungsauftrag an das BMWi entsprechend erweitern und erst nach neutraler Auswertung der Untersuchungsergebnisse über weitere Maßnahmen entscheiden.

Das EnLAG eröffnet im Rahmen der Pilotvorhaben unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit zur Erdverkabelung auf Teilabschnitten. Die Kriterien für eine Teilverkabelung sind jedoch teilweise zu hinterfragen. Auf folgende Aspekte weist der BDEW ausdrücklich hin:

- Das Kriterium der 200- und 400-Meter-Abstandsregelung im Hinblick auf die Vorsorge vor elektromagnetischen Feldern ist nicht sachgerecht.
- Das Kriterium der „technischen und wirtschaftlichen Effizienz“ führt zu Unsicherheiten im Planfeststellungsverfahren und späteren Kostenanerkennungsverfahren und damit zu weiteren Verzögerungen. Es sollte zumindest die Möglichkeit eingeräumt werden, die Effizienz durch einen Wirtschaftsprüfer testieren zu lassen.

4 Belastungsausgleich und kaufmännische Aspekte

Bei unterschiedlich intensivem Ausbau der Erneuerbaren Energien und des Kraftwerksparks in verschiedenen Netzgebieten können die Netzbetreiber unterschiedlich stark durch den notwendigen Ausbau der Übertragungsnetze und insbesondere durch die im Rahmen von Verkabelungsprojekten entstehenden Mehrkosten betroffen sein. Dies kann zu finanziellen Benachteiligungen und – sofern die Kosten im Rahmen der Netzentgeltgenehmigungen bzw. der Anreizregulierung anerkannt werden – zu unterschiedlich hohen Netzentgelten und somit Standortnachteilen führen. Daher wird in einigen Regionen ein bundesweiter Ausgleich der Netzausbaukosten gefordert.

Andererseits kann die Frage aufgeworfen werden, ob durch die vorgeschlagene Regelung ein angemessenes Verhältnis zwischen der Belastung einzelner Netzbetreiber durch die Umlage einerseits und dem Nutzen aus dem Netzausbau anderer Netzbetreiber andererseits erreicht wird. Der administrative Aufwand eines Lastenausgleichs muss jedoch in jedem Fall so gering wie möglich gehalten werden. Ein Teil der Netzbetreiber äußert auch Bedenken gegen den Belastungsausgleich insoweit, dass auch andere strukturelle Unterschiede nicht ausgeglichen werden.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass für jeden Netzbetreiber gesichert ist, dass die durch die Regelungen zur Erdverkabelung notwendigen Netzausbaukosten im Rahmen der Anreizregulierung als dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten anerkannt werden.

Dabei sollte vermieden werden, dass sich durch den Vollzug weitere Verzögerungen beim Netzausbau ergeben. Denn erst mit der Genehmigung der jeweiligen Investitionsbudgets durch die Bundesnetzagentur entsteht eine gesicherte Situation für den Netzbetreiber, in der die Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbar definiert werden.

Insbesondere bei der Risikoabsicherung der Finanzierung von Leitungsprojekten entstehen Fragen im Vollzug:

- wegen der langfristigen Planung von Netzverstärkungsmaßnahmen müssen absehbare weitere Netzanschlüsse berücksichtigt werden (z.B. zeitversetzter Anschluss mehrerer Offshore-Windparks an einem Netzanschlusspunkt im Übertragungsnetz),
- wegen der Vorlaufzeit bei der Planung der Netzverstärkungsmaßnahmen muss der Übertragungsnetzbetreiber in Vorleistung treten (z.B. Bestellung von Transformatoren),
- insbesondere bei Kabelanschlüssen von Offshore-Windparks entstehen hohe laufende Betriebskosten,
- im Rahmen der Pilotprojekte trägt der Vorhabenträger ein erhöhtes Risiko hinsichtlich des vorzeitigen Ersatzes (Kabelfehler).

Die Berücksichtigung dieser Parameter bei der Anreizregulierung ist bisher weder im Gesetz geregelt noch hat die BNetzA rechtssichere Nachbesserungen der Grundsätze der Genehmigung von Investitionsbudgets zu Gunsten der Netzbetreiber vorgenommen. Hinsichtlich der aufgeworfenen Fragen muss jedoch dringend Rechtssicherheit geschaffen werden.

Folgende Probleme bestehen darüber hinaus hinsichtlich der vorgeschlagenen Regelungen:

- Der Parameter "Länge des Übertragungsnetzes", auf den der vorgeschlagene Belastungsausgleich als Grundlage eines Aufteilungsschlüssels für anfallende Kabelverlegungskosten abstellt, ist bislang nicht genau definiert. Hier sollte sich der Gesetzgeber pragmatisch an der Trassen- oder Stromkreislänge des 380-/220-kV-Netzes orientieren.
- Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf wird geregelt, dass die ermittelten Gesamtkosten für Erdkabel anteilig auf alle Übertragungsnetzbetreiber rechnerisch umzulegen sind. Im Vorblatt des Gesetzes wird dagegen ausgeführt, dass „Mehrkosten, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die nach dem Energieleitungsausbaugesetz mögliche Teilverkabelung von Höchstspannungsleitungen im Rahmen von vier Pilotprojekten entstehen, bundesweit auf die Netznutzungsentgelte umgelegt werden können.“ Hier ist durch den Gesetzgeber eine Klarstellung herbeizuführen. Für den Fall der Wälzung von „Mehrkosten“ wäre außerdem der Vergleichsfall (Bau einer Freileitung) zu definieren.
- Als Schlüssel für den Belastungsausgleich der Kabelkosten (Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Erdkabeln) nach § 2 Abs. 4 des Gesetzentwurfes sind neben der Leitungslänge weitere Alternativen denkbar und vom Gesetzgeber in Betracht zu ziehen. So könnte zum Beispiel alternativ der Wälzungsschlüssel gemäß § 9 Abs. 3 KWK-Gesetz herangezogen werden. Dieser wird bereits seit Jahren unter den ÜNB zum Belastungsausgleich der KWK-Vergütungszahlungen praktiziert und soll auch künftig bei den Anschlusskosten der Offshore-Windparks Anwendung finden.
- Nach dem bisherigen Gesetzentwurf werden die Investitionen in Erdkabel und die Ausgleichsleistungen erst mit einem Verzug von zwei Jahren erlöswirksam. Darüber hinaus birgt die grundsätzlich positive Ergänzung in § 11 Abs. 2 Nr. 14 ARegV die Gefahr, dass nur die dort abschließend erwähnten Ausgleichsleistungen nach EnLAG als dauerhaft unbeeinflussbare Kosten gelten, das hieße, die Ausgleichsleistungen für Offshore-Anbindungen nach dem EnWG – da nicht explizit erwähnt – könnten unter Umständen

nicht dazu gezählt werden, so dass die ausgleichspflichtigen Netzbetreiber ihre Kosten hierfür erst in der nächsten Regulierungsperiode mit einer Verzögerung von maximal 7 Jahren anerkannt bekämen.

- Der vorgesehene Ausgleichsmechanismus für die anfallenden Kabelkosten nach EnLAG muss zwingend sicherstellen, dass die Differenzen im gleichen Kalenderjahr tatsächlich horizontal ausgeglichen werden, in welchem der Saldo berechnet wird. Eine Übernahme dieser Regelung für die ebenfalls auszugleichenden Offshore-Anschlusskosten wäre im Interesse einer einheitlichen Rechtssystematik wünschenswert.

Konkrete Änderungsvorschläge

Artikel 1: Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz – EnLAG)

§ 1 Abs. 2a (neu) EnLAG

Vor dem Bau einer neuen Leitung im Hoch- und Höchstspannungsbereich ist häufig eine Mehrstufigkeit von Verfahren erforderlich (Raumordnungsverfahren zur Festlegung der Leitungstrasse unter Berücksichtigung der Trassenalternativen, Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zur Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange, Enteignungsverfahren zur Beschaffung von dinglichen Grundstücksbenutzungsrechten etc.).

Diese Mehrstufigkeit bedeutet häufig Verzögerungen durch Doppelarbeit. So muss die Leitungstrasse einschließlich Trassenalternativen nicht nur im Raumordnungsverfahren erarbeitet und diskutiert, sondern auch im Planfeststellungsverfahren erneut verteidigt und gerechtfertigt werden.

Vor diesem Hintergrund sollte in das EnLAG eine Regelung zur Linienbestimmung von Leitungsvorhaben angelehnt an § 16 Bundesfernstraßengesetz aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag (Neuformulierung):

„Die Bundesnetzagentur bestimmt im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der Energieleitungen jeweils auf Grundlage der vom Leitungsbetreiber vorgeschlagenen Leitungstrasse.“

„Die Feststellungen der Linienbestimmung sind für das Raumordnungsverfahren sowie die Planfeststellung und die Plangenehmigung nach den §§ 43 bis 43d des Energiewirtschaftsgesetzes verbindlich.“

§ 1 Abs. 6 (neu) EnLAG

Der vorliegende Gesetzentwurf lässt den Vorrang des Baus neuer Freileitungen auf vorhandenen Trassen als wichtiges Element der Beschleunigung von Genehmigungsverfahren ver-

missen und verfehlt somit seine beschleunigende Wirkung. Es wird deshalb vorgeschlagen, § 1 EnLAG wie folgt zu ergänzen:

Formulierungsvorschlag (Neuformulierung):

„Zur Vermeidung struktureller Engpässe im Übertragungsnetz sind der Bau neuer und die Verstärkung bzw. Optimierung bestehender Freileitungen auf vorhandenen Trassen den in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben gleichzusetzen.“

§ 2 Abs. 1 EnLAG

Der vorliegende Gesetzentwurf zählt Pilotprojekte auf, mit denen neue Technologien getestet werden sollen. Neben der Möglichkeit, diese Projekte als Erdkabel auszuführen, sollte auch die Möglichkeit der Ausführung als gasisolierte Leitung untersucht werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, den § 2 Abs. 1 EnLAG wie folgt zu ändern:

Formulierungsvorschlag (Änderung):

*„Um den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen, können folgende der in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Leitungen nach Maßgabe des Absatzes 2 als Erdkabel **oder gasisolierte Leitung (GIL)** errichtet und betrieben oder geändert werden:*

1. Abschnitt Ganderkesee – St. Hülfe der Leitung Ganderkesee – Wehrendorf,
2. Leitung Diele – Niederrhein,
3. Leitung Wahle – Mecklar,
4. Abschnitt Altenfeld – Redwitz der Leitung Lauchstädt – Redwitz.“

§ 2 Abs. 2 EnLAG

Der vorliegende Gesetzentwurf gibt für die genannten Pilotvorhaben Mindestabstände zu Wohngebäuden für die Errichtung der Leitungsvorhaben an. Im Falle der Ausführung als Erdkabel können entsprechende kleinere Abstände angesetzt werden. Es wird vorgeschlagen, § 2 Abs. 2 EnLAG wie folgt zu ändern:

Formulierungsvorschlag (Änderung):

*„Im Falle des Neubaus **in neuen Trassen** kann bei den Vorhaben nach Absatz 1 eine Höchstspannungsleitung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, **wenn die Leitung in einem Abstand von weniger als 40 m zwischen Leitungssachse und Wohngebäuden errichtet werden soll.***

- ~~1. in einem Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, oder~~

~~2. in einem Abstand von weniger als 200 m zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen.~~

Zusätzlich kann im Fall des Absatzes 1 Nr. 4 im Naturpark Thüringer Wald (Verordnung über den Naturpark Thüringer Wald vom 27. Juni 2001, GVBl für den Freistaat Thüringen S. 300) bei der Querung des Rennsteigs eine Höchstspannungsleitung auf einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.“

§ 2 Abs. 4 EnLAG

Da es sich bei den Vorhaben des Art. 1 § 2 um Pilotprojekte ohne bestehende Errichtungs- und Betriebserfahrung handelt, ist ein Effizienzvergleich nach dem Muster der Anreizregulierungsverordnung weder sinnvoll noch machbar. Um die Effizienz der Kosten dennoch rasch zu testieren, kommt alternativ nur eine Effizienzbescheinigung durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer in Betracht.

Formulierungsvorschlag (Ergänzung):

„Die Effizienz der Kosten wird vermutet und kann durch Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers nachgewiesen werden.“

§ 2 Abs. 4 Satz 4 EnLAG

In diesem Paragraphen ist geregelt, dass „sich der Anteil an den Gesamtkosten, der rechnerisch von dem einzelnen Übertragungsnetzbetreiber zu tragen ist, nach der Länge seines Übertragungsnetzes bestimmt.“

Hier müsste vom Gesetzgeber noch näher definiert werden, ob unter „Länge des Übertragungsnetzes“ die Trassen- oder die Stromkreislänge zu verstehen ist, da auf einer Leitungstrasse in aller Regel Leitungsanlagen mit mehreren Stromkreisen errichtet und betrieben werden.

§ 3 EnLAG

Eine intensive und umfassende wissenschaftliche Begleitung der Pilotvorhaben ist unabdingbar. Insbesondere müssen dabei Technik und Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und die tatsächliche Beschleunigungswirkung des Einsatzes von Kabeln untersucht werden. Belastbare Aussagen vor allem zum Betrieb von Kabelverbindungen lassen sich allerdings erst nach ca. 10 Jahren treffen.

Eine ergänzende Anpassung des Bedarfsplans nach Bedarf bzw. auf Antrag eines Übertragungsnetzbetreibers ermöglicht eine höhere Flexibilität bei gleichbleibender Rechtssicherheit. Auf neue, nicht vorhersehbare Entwicklungen kann somit deutlich schneller reagiert werden. Deshalb ist § 3 wie folgt zu ergänzen:

Formulierungsvorschlag (Ergänzung):

- (1) *Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren prüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, ob der Bedarfsplan der Entwicklung der Elektrizitätsversorgung anzupassen ist und legt dem Deutschen Bundestag hierüber einen Bericht vor. Dabei sind unter Berücksichtigung der Zielsetzungen nach § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auch notwendige Optimierungsmaßnahmen zu prüfen.*
- (2) *Der Übertragungsnetzbetreiber kann jederzeit einen Antrag auf Aufnahme eines Vorhabens im Sinne des § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes in den Bedarfsplan beim Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erstellen. Dieses führt innerhalb einer Frist von drei Monaten die Prüfung nach Abs. 1 durch.*
- (3) *Die Bundesnetzagentur legt dem Deutschen Bundestag für die Pilotvorhaben für den Einsatz von Erdkabeln nach § 2 Abs. 1 über einen Zeitraum ab dem Beginn des jeweiligen Genehmigungsverfahrens einschließlich eines Zeitraumes von 10 Jahren ab Aufnahme des Dauerbetriebes, erstmalig mit Baubeginn des ersten der Pilotvorhaben nach § 2 Abs. 1 sowie im folgenden alle drei Jahre unter Beteiligung der Übertragungsnetzbetreiber einen Bericht vor. Dabei sind insbesondere die technischen und finanziellen Anforderungen und Folgen sowie die ökologischen Auswirkungen einer Erdverkabelung, ihre Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit sowie ihre tatsächliche und Beschleunigungswirkung gegenüber Freileitungen zu prüfen.*
Zusammen mit dem Bericht zur Anpassung des Bedarfsplans nach Abs. 1 werden die Erfahrungen von Betreibern sowie die Auswertungen wissenschaftlicher Gutachten aus den Pilotprojekten vorgelegt.
- (4) *Sofern sich aus dem Bericht nach Abs. 1 die Notwendigkeit weiterer gesetzgeberischer Maßnahmen ergibt, soll die Bundesregierung einen Vorschlag unterbreiten.*

Artikel 2 (neu): Änderung Raumordnungsgesetz

§ 7 Abs. 2 S. 3 (neu) ROG

In den dicht besiedelten Räumen Deutschlands wird es immer schwieriger Freiräume für Leitungstrassen zu finden. Leitungstrassen im Nahbereich von Wohnbebauung stoßen auf Ablehnung sowohl bei privaten Grundstückseigentümern als auch bei Gemeinden, die sich in ihrer kommunalen Planungshoheit beeinträchtigt sehen.

Eine frühzeitige planerische Absicherung von Leitungstrassen, für die ein vorrangiger Bedarf besteht, ist daher im Rahmen der Raumordnungs- und Landesplanung mit Verbindlichkeit für die nachgelagerten – insbesondere kommunalen – Planungsstufen dringend erforderlich.

Modellhaft könnte hier die Fachplanung „Höchstspannungstrassen“ sein, die in den 1980er Jahren in Baden-Württemberg erstellt wurde, zwischenzeitlich aber bedauerlicherweise außer Kraft getreten ist.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, § 7 Abs. 2 (Allgemeine Vorschriften über Raumordnungspläne) wie folgt zu ergänzen.

Formulierungsvorschlag (Neuformulierung):

„Handelt es sich bei den zu sichernden Infrastrukturtrassen nach Abs. 2 Nr. 3 um Trassen für Energieleitungen, für die gemäß § 1 Abs. 1 Energieleitungsausbaugesetz ein vordringlicher Bedarf besteht, sind die entsprechenden Trassen in den Raumordnungsplänen auf der Grundlage eines fachlichen Entwicklungsplans verbindlich festzulegen.“

Artikel 3: Änderung Energiewirtschaftsgesetz

§ 43 Satz 1 Nr. 3 (neu)

Derzeit sieht der Gesetzentwurf nur Hochspannungsleitungen, die zur Netzanbindung von Offshore-Anlagen dienen und eine Nennspannung bis einschließlich 150 kV haben, für die Einbindung in das Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG vor. Da perspektivisch die anzuschließenden Leistungen aus Offshore-Anlagen größer werden und damit ein Anschluss an höhere Spannungsebenen notwendig wird, insbesondere bei möglicher Bündelung von Anschlussleitungen aus mehreren Offshore-Anlagen, sollte auf eine Begrenzung der Nennspannung verzichtet werden.

Formulierungsvorschlag (Änderung):

„3. **Höchst- und** Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung bis einschließlich 150 Kilovolt, die zur Netzanbindung von Offshore-Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes“

§ 118 Abs. 9 und 10 Satz 1 und 2 EnWG

Die Ausweitung des Anwendungsbereiches des EnLAG auch auf das Raumordnungsverfahren ist notwendig, um Missverständnisse im Vorhinein auszuschließen und damit zu einer verbesserten Rechtssicherheit und Beschleunigung der Verfahren beizutragen. Dies trägt der gängigen behördlichen Praxis Rechnung, Aspekte der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit von Leitungsvorhaben bereits im Raumordnungsverfahren zu diskutieren.

Nur so kann sichergestellt werden, dass auch im Raumordnungsverfahren die durch das EnLAG festgestellte energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf der Leitungsvorhaben des Bedarfsplans streitfrei anerkannt werden.

Die Verankerung des Raumordnungsverfahrens auch in den Übergangsregelungen des § 118 EnWG ergibt sich als Folgeänderung.

Formulierungsvorschlag (Änderung):

„(9) Vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingeleitete Raumordnungsverfahren, beantragte Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren werden nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu Ende geführt. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens werden sie als Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren in der ab dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes fortgeführt.“

„(10) [entsprechend ...]“

Artikel 4: Änderung der Anreizregulierungsverordnung

§ 23 Absatz 1 Satz 2 ARegV Nr. 9 (neu)

Für die durch das Gesetz vorgesehenen Gleichstromverbindungen sollte die Nennspannung = 300 kV betragen, da diese Projekte ansonsten möglicherweise an den technischen Voraussetzungen scheitern könnten. Deshalb ist folgender § 23 Abs. 1 Satz 2 ARegV zu ergänzen:

Formulierungsvorschlag (Neuformulierung):

„Die Nennspannung bei Gleichstromverbindungen für die in der Anlage zu § 1 Abs. 1 aufgeführten Projekte sollte = 300 kV betragen...“